

Zürich, 13. Mai 2005

Dr. Markus Notter
Regierungsrat
Direktion der Justiz und
des Innern
Postfach
8090 Zürich

Vernehmlassung zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (nStGB) sowie an das neue Jugendstrafgesetz (JStG)

Sehr geehrter Herr Notter

Anfangs Februar haben Sie uns den Entwurf der an den revidierten allgemeinen Teil des nStGB sowie an das neue JStG angepassten kantonalen Gesetzgebung zugestellt und uns zur Stellungnahme eingeladen. Mit Interesse haben wir die Unterlagen studiert und bedanken uns freundlich für die Möglichkeit, diese zu kommentieren.

Unsere im Folgenden dargelegten Kritikpunkte beschränken sich aufs GVG und die StOP. Vorab einige allgemeine Überlegungen:

Der kantonale Gesetzgeber nimmt die Änderungen des StGB (Art. 34-41 und 106 f. nStGB) zum Anlass, um die Kompetenzen im Bereich der Justiz ganz erheblich zu verschieben. Die Trennung zwischen untersuchenden Behörde (Staatsanwaltschaft) und urteilender Instanz (Richter) wird in weiterem Umfang als bisher aufgegeben. Verwaltungsbehörden und namentlich die Staatsanwaltschaft übernehmen vermehrt richterliche Funktionen. Man orientiert sich dabei wohl weitgehend an der Geldstrafe (die allerdings sehr hoch ausfallen kann) und nicht an der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe oder der Freiheitsstrafe (von immerhin bis zu 12 Monaten). Dies mag unter dem Gesichtspunkt (kurzfristigen) Effizienzdenkens richtig sein. Steht dem Beschuldigten die Möglichkeit offen, den Richter anzurufen, so kann man dagegen rein rechtlich auch nichts sagen. Dies ändert indessen nichts daran, dass sich hier eine Entwicklung anbahnt, welche rechtsstaatlich problematisch ist. Hervorzuheben ist, dass das neue Sanktionssystem insofern einen unsozialen Charakter aufweist, als dass es wirtschaftlich Schwache, die eine Geldstrafe wegen Mittellosigkeit nicht bezahlen können, schliesslich mit einer Freiheitsstrafe belegt. Ebenso fragen sich die Grünen, welche Wirkungen es auf Täter und Öffentlichkeit hat, wenn vermehrt nicht mehr der Richter sondern Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft Recht sprechen.

Konkrete Kritikpunkte:

2.1. § 74 nGVG:

Kompetenz der Statthalterämter, Polizeirichterämter und „richterlicher Stellen der Gemeinden“ zur Ausfällung von Bussen (bis Fr. 10'000.—) bei Übertretungen, inkl. Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen bis zu drei Monaten (Art. 106 nStGB) oder ersatzweise Anordnung gemeinnütziger Arbeit (Art. 107 nStGB):

Bei Übertretungen wurde in leichteren Fällen bis anhin eine Busse ausgefällt, bei gravierenderen Fällen Haft bis drei Monate. Für die Ausfällung der Haftstrafe war die Staatsanwaltschaft oder der Richter zuständig (§ 335 StPO). Diese Möglichkeit der Differenzierung der Strafe fällt mit dem nStGB dahin. Nach der Vorlage gibt man die Kompetenz zur Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten (wenn auch als Ersatzfreiheitsstrafe) in die Hände einer gleichzeitig die Untersuchung führenden Verwaltungsbehörde, was die Grünen als problematisch beurteilen. Immerhin hat der Betroffene die Möglichkeit, gerichtliche Beurteilung zu verlangen (§ 342 nStPO). Für den Bereich der Übertretungen kann man diese Lösung, die sich aufgrund des nStGB aufdrängt, akzeptieren.

Ob man § 74 nGVG oder die Variante zu § 74 nGVG wählt, ist nicht von wesentlicher Bedeutung.

2.2. § 317 nStPO:

Erlass eines Strafbefehls durch den Staatsanwalt bei geständigen Tätern und Ausfällung einer Geldstrafe (bis 360 Tagessätze) oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten bzw. ersatzweise Anordnung gemeinnütziger Arbeit:

a) Beim System des Strafbefehls verzichtet man auf die sachliche Unabhängigkeit, d.h. der die Untersuchung führende Staatsanwalt fällt auch das Urteil. Dies birgt die Gefahr in sich, dass dem Untersuchenden bei der Ausfällung der Strafe die Distanz zur Sache fehlt. Auch denkt der Strafverfolger typischerweise als Strafverfolger und eben nicht als Richter. Rechtlich kann man gegen die Vorlage in diesem Punkte nichts einwenden. Es reicht aus, dass der Bestrafte Einsprache erheben, d.h. den Richter anrufen kann. Die Grünen zweifeln aber daran, dass das Recht zur Einsprache von Bestraftem, leitendem Staatsanwalt oder Geschädigtem (§ 321 StPO) der angesprochenen systembedingten Schwäche ausreichend entgegen wirken kann. Die Machtverschiebung vom Gericht zur und die Machtkonzentration bei der Staatsanwaltschaft ist weder notwendig noch sachlich begründet.

Bisher lag die Grenze für den Erlass eines Strafbefehls bei einer Freiheitsstrafe von drei Monaten. Die Grenze von 360 Tagessätzen bzw. 12 Monaten ist für ein solches Strafbefehlsverfahren zu hoch angesetzt. Geldstrafen von 180 Tagessätzen oder mehr bzw. Freiheitsstrafen von 6 Monaten oder mehr sollten nur von einem Richter in einem allen rechtsstaatlichen Garantien genügenden Verfahren ausgefällt werden können.

b) Bleibt es bei § 317 nStPO gemäss Vorlage, so erhalten geständige Täter bei einer Strafe von immerhin 360 Tagessätzen oder 12 Monaten lediglich eine schriftliche Mitteilung des Entscheids (§ 320 StPO). Das Erscheinen vor dem Richter, die Befragung, die förmliche Eröffnung und Erläuterung des Urteils (Strafe und bedingter Strafvollzug etc.) entfallen. Die Erfahrung lehrt, dass schriftlich zugestellte Strafbefehle sehr oft nicht gelesen oder kaum verstanden werden. Namentlich sind bedingte Strafen "keine Strafen". Der Verurteilte nimmt eigentlich nur wahr, dass er nicht ins Gefängnis – oder nun neu auch keine (bedingte) Geldstrafe – bezahlen muss. Oft meint er sogar, was ihm an Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werde, dies sei die Strafe. Der Rest wird schlichtweg verdrängt, bis dann nach einer neuen Straftat der Vollzug droht. Der eigentliche Zweck der bedingten Strafe, das Markieren der Grenze und der Hinweis auf die Konsequenzen im Wiederholungsfall, wird verfehlt. Mit einer Vorladung zur mündlichen Eröffnung des Strafbefehls kann dem entgegen gewirkt werden. Soll schon der Staatsanwalt im erweiterten Umfang als Richter amten, so soll zumindest die Eröffnung des Urteils gegenüber dem Bestraftem auch richterlichen Massstäben entsprechen.

Aus diesen Überlegungen schlagen wir vor, § 320 StOP wie folgt neu zu formulieren:

Der Strafbefehl wird dem leitenden Staatsanwalt und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt.

Der Bestrafte wird nach Erlass des Strafbefehls separat zur Eröffnung vorgeladen. Bleibt er dabei unentschuldigt aus, erfolgt die Mitteilung schriftlich.

(Anpassung auch von § 321 Abs. 1 StPO: "Mitteilung" statt "schriftliche Mitteilung")

Zu § 341 Ziffer 7 und § 341a Abs 1 nStPO

Die Vorlage geht hier davon aus, dass der Kanton gemeinnützige Arbeit auf Fälle von Mittellosigkeit beschränken kann. Diese Einschränkung ist aber im Bundesrecht nicht vorgesehen. Davon abgesehen ist es für die Grünen fragwürdig, hier der gebüssten Person den Nachweis ihrer Mittellosigkeit aufzuerlegen (§ 341a Abs. 1 nStPO). Es würde genügen, wenn die Mittellosigkeit glaubhaft dargetan wird. Damit würde auch verhindert, dass in der Praxis unrealistisch hohe Anforderungen an die Mittellosigkeit gestellt werden.

2.3. § 24 nGVG:

Zuständigkeit des Einzelrichters für die Ausfällung von Geldstrafen (bis 360 Tagessätze) und Freiheitsstrafen von einem Jahr.

Bisher lag die Grenze bei 6 Monaten Gefängnis. Diese bisherige Regelung hat sich bewährt. Das neue Sanktionssystem erfordert keine Anpassung im Sinne einer Kompetenzerhöhung.

Zu § 28 StJVG:

Rekurriert eine inhaftierte Person gegen eine Anordnung im Rahmen des Strafvollzuges (Fragen des Haftregimes, Urlaubsgewährung, bedingte Entlassung etc.), so werden ihr in der Regel die Kosten dieses Rekursverfahrens auferlegt. Diese Kosten betragen ohne weiteres Fr. 500.-- bis 1000.--. Diese Kosten aus dem erstinstanzlichen Rekursverfahren sollen nun vom Pekulium abgezogen werden.

Was Sinn und Zweck dieser Sonderregelung sein soll, ist nicht einsichtig. Klar ist aber, dass diese Bestimmung die Inhaftierten vor Rekursen abschreckt. Damit wird aber der ohnehin schon schlechte Rechtsschutz für Anstaltsinsassen faktisch weiter abgebaut. Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Wir hoffen, dass Sie eine Möglichkeit finden, die kritischen Einwände der Grünen zu berücksichtigen und den Gesetzestext entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Kanton Zürich

Matthias Herfeldt
Parteisekretär